jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/1/4 LVwG-AV-674/001-2014

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.01.2018

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

04.01.2018

Norm

GewO 1994 §80 Abs1
GewO 1994 §83 Abs3

Rechtssatz

Bei der Beurteilung, ob jemand Inhaber einer Betriebsanlage ist, kommt es darauf an, ob jemandem Einfluss auf das faktische Geschehen der Betriebsanlage zukommt.

Schlagworte

Gewerberecht; Betriebsanlage; Auflassung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.674.001.2014

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at